

**Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die
Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der
Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden, geändert
wird**

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ 2018
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurden die Handlungsspielräume für die Schulen erweitert, sodass die Ausrichtung des jeweiligen Bildungsangebots auf die spezifische Bedarfslage einer Region und das pädagogische Konzept für die jeweilige Schule bestmöglich erfolgen kann.

Eine Maßnahme des Autonomiepakets der Bildungsreform 2017 betraf die Festlegung von Kustodiaten.

Im Sinne einer Stärkung der Befugnisse der Schulleitungen wird die Entscheidung über die den Schulen zur Verfügung stehenden Kustodiate nicht mehr im Gehaltsgesetz 1956 vorgegeben, sondern die Auswahl der als notwendig angesehenen Kustodiate wird künftig am Schulstandort getroffen. Hierzu wird jeder Schule ein Kontingent an Kustodiatstunden zum autonomen Einsatz zugewiesen und im Gehaltsgesetz 1956 werden lediglich die Vergütungssätze für solche von einer Lehrperson zu betreuende Kustodiate festgelegt.

Mit der gegenständlichen Novelle sollen auch die nicht im Gehaltsgesetz 1956, sondern in der gegenständlichen Verordnung festgelegten Kustodiate aufgehoben werden und der autonomen Entscheidung der Schulen übertragen werden.

Die für Kustodiate künftig benötigten Ressourcen werden von der Zentralstelle an die Landesschulräte/den Stadtschulrat für Wien bzw. an die Bildungsdirektionen zugeteilt werden. Die weitere Zuweisung an die einzelnen Schulen richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf des Schulstandorts (insbesondere Größe und Ausbildungsangebot). Die Abgeltung der einzelnen Kustodiatstunden richtet sich nach den in § 61b Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Beträgen.

Durch diese Systemänderung soll der Entscheidungsspielraum über die zu besetzenden Kustodiate unter Beibehaltung der bisher verfügbaren Ressourcen erhöht werden, wodurch ein effektiver und effizienter Mitteleinsatz an den Schulen sichergestellt wird.

Ziel(e)

Stärkung der Befugnisse an den Schulstandorten, sodass die Ausrichtung des jeweiligen Bildungsangebots auf die spezifische Bedarfslage einer Region und das pädagogische Konzept des einzelnen Schulstandorts bestmöglich erfolgen kann.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Autonome Verteilung der Kustodiate durch die Schulleitung oder Schulcluster-Leitung auf Lehrpersonen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zur Erlassung gegenständlicher Verordnung ist gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport herzustellen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2138463707).